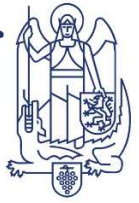


Information AUSBILDUNGSFÖRDERUNG BAföG-Erstantrag 2025

■ JENA LICHTSTADT.



Allgemeine Hinweise zur BAföG-Antragstellung (Schüler – BAföG)

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Auf den Bedarf sind das Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie Einkommen seines Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner/-in und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen (§ 11 BAföG).

Zahlungen erfolgen **frühestens ab Antragsmonat, nicht rückwirkend!**

Daher sollte der Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG entsprechend frühzeitig gestellt werden, das heißt ca. **2 – 3 Monate vor dem Ausbildungsbeginn.**

Dies ist bereits nach Erhalt des Zulassungsbescheides von der Schule möglich.

Zu einem vollständigen BAföG – Erstantrag gehören folgende Formblätter und Unterlagen:

Formblatt 1	Antrag
Formblatt 2	Schulbescheinigung – vorab ist die Zulassung ausreichend
Formblätter 3	Einkommenserklärungen beider Eltern und ggf. des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner/-in

Füllen Sie die erforderlichen Formblätter bitte sorgfältig und **gut lesbar** aus.

Beachten Sie die beiliegenden Hinweise und legen Sie die erforderlichen Nachweise der Eltern und ggf. des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner/-in vom **Jahr 2023** (z. B. Einkommensteuerbescheid, nur wenn keiner vorliegt, dann elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Leistungsbescheide von Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Altersvorsorgebeiträge „Riester-Rente“ usw.) bei.

Bitte alle Nachweise in Kopie mitbringen.

Nur bei vollständiger Einreichung der erforderlichen Formblätter und Nachweise kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zeitnah bearbeiten.

Für Schüler, Berufsfachschüler und Fachoberschüler ist das Amt für Ausbildungsförderung am Wohnsitz der leiblichen Eltern zuständig (Ausnahmen möglich).

Antragsformulare sind auch über das Internet unter **www.bafög.de** erhältlich.

Außer den oben aufgeführten Formblättern sind ggf. noch zusätzlich einzureichen:

- Eigener Vermögensstand zum Antragszeitpunkt
- Fahrzeugschein Teil I und aktuellen Kilometerstand für auf Ihren Namen zugelassenen Kfz
- Mietvertrag oder Mietbescheinigung (nur für eigene Wohnung – ohne Hausordnung)
- Formblatt 4 (wenn eigene Kinder in Ihrem Haushalt leben)
- Antrag auf Aktualisierung des Einkommens
- Antrag auf Gewährung eines Härtefreibetrages
- Erklärung zur Glaubhaftmachung der Einkommen

Bitte wenden

Einkommensberechnung

Für die Berechnung der Ausbildungsförderung bei Bewilligungsbeginn (Ausbildungsjahresbeginn) im Jahr 2025 sind die Einkommensverhältnisse des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner/-in und der leiblichen Eltern **im Kalenderjahr 2023** maßgeblich. Die Antragsteller müssen selbst aktiv werden und diese Unterlagen beibringen. Erst wenn **nachweislich mehrere Versuche fehlgeschlagen sind**, kann das Amt für Ausbildungsförderung aktiv werden.

Fehlender Einkommensteuerbescheid

Wird der Einkommensbezieher (Ehegatte, eingetragenen Lebenspartner/in, Vater, Mutter) für das maßgebliche Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt, liegt jedoch dieser Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag unter Vorbehalt der Rückforderung entschieden.

Aktualisierung des Einkommens

Wenn das Einkommen des Ehegatten, der Eltern bzw. eines Elternteils in den Jahren des Bewilligungszeitraumes **wesentlich geringer** ist, als im maßgeblichen Kalenderjahr 2023, kann bei der Berechnung der Ausbildungsförderung auf besonderen Antrag des Auszubildenden von diesen Einkommens-verhältnissen, also der Jahre 2025 und 2026 ausgegangen werden. Dieser Antrag (Formblatt 7) kann spätestens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Härtefreibetrag

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil vom Einkommen der Eltern/des Ehegatten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach § 33 bis 33b EStG. Die Belastungen müssen **im Bewilligungszeitraum bestehen**. Anerkannt wird im Regelfall ein **Pauschbetrag für Behinderte**, wenn Sie dem Antrag eine Kopie des Behindertenausweises oder das Schreiben des Versorgungsamtes beifügen. Dieser Antrag kann bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Antragsteller können **für sich selbst** nur dann einen eigenen Härtefreibetrag geltend machen, wenn sie **eigene Einkünfte** haben.

Hinzuverdienst des Auszubildenden

Mit Ausnahme von Ausbildungsvergütung bleiben durchschnittliche Monatseinkommen von bis zu 520,- EUR Brutto anrechnungsfrei.

Vermögen

Maßgebend sind die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Freibetrag liegt bei 15.000,- EUR bzw. 45.000,- EUR bei über 30-Jährigen, inklusive aller Vermögensgegenstände wie z. B. Kfz. Im Antrag bitte alles angeben, auch wenn der Freibetrag nicht überschritten wird, ebenso die zu erwartenden Zinsen.

<u>Bedarf</u>	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
Ausbildungsjahr:	2025 / 2026	2025 / 2026
§ 12 (höhere) Berufsfachschule:	276 EUR	666 EUR
§ 12 Fachoberschule (einjährig):	498 EUR	775 EUR
§ 13 Fachschule:	501 EUR	822 EUR

Sie können Ihren BAföG – Antrag auch persönlich während unserer Öffnungszeiten einreichen. Bitte beachten Sie, dass hierzu eine Terminvereinbarung erforderlich ist, welche Sie über die Internetseite des Amtes für Ausbildungsförderung vornehmen können.

Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 bis 16:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Freitag nach telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns in der Stadt Jena, FD Bürgerdienste /
Amt für Ausbildungsförderung, Engelplatz 1 in 07743 Jena.

Tel. 03641/ 49 3862 Herr Haase (A - K)
03641/ 49 3864 Frau Hüttich (L - Z)

E-Mail: schueler-bafoeg@jena.de